www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht
(Nr. 139/2006)

Streit um Religionsausübung 1

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) und das Bundesverfassungsgericht entschieden:

Eine türkischstämmige Verkäuferin hatte bislang ihre Haare unverhüllt getragen. Nach einer Babypause teilte sie ihrem Chef mit, ihre religiösen Ansichten hätten sich gewandelt: In Zukunft werde sie, wie es ihr Glaube gebiete, in der Öffentlichkeit nur noch mit Kopftuch auftreten. Der Besitzer des Kaufhauses teilte ihr mit, dass er bei der angekündigten „Abweichung vom einheitlichen Erscheinungsbild des Verkaufspersonals“ geschäftliche Einbußen befürchte. Als die Angestellte auf ihrer Absicht beharrte, wurde sie nach einer erfolglosen Abmahnung gekündigt. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) erklärte den Rauswurf für unwirksam. Nach Ansicht der Richter seien wirtschaftliche Nachteile durch das Kopftuchtragen weder nahe liegend noch per se „gut nachvollziehbar“. Die grundgesetzlich verbriefte Religionsfreiheit gebiete, dass entsprechende negative Auswirkungen konkret dargelegt würden.

Urteil Bundesarbeitsgericht (BAG) - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 2 AZR 472/01

Urteil Bundesverfassungsgericht (bestätigt BAG)
- Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 1 BvR 792/03

Veröffentlicht: HANDELSBLATT vom 17. Mai 2006
17.05.2006